

städtischen Baugesetzes ganz allgemein, also nicht bloß für Seitenmauern, daß jeder, der bauen will, mit seiner Baute wenigstens 10 Fuß von der Grenze entfernt bleiben müsse, so daß wieder ein offener Raum von wenigstens 20 Fuß übrig bleibt.

6. Was endlich das Maß der Entschädigung anbetrifft, so bestimmt Art. 3 des Bundesgesetzes betreffend Abtretung von Privatreehten, daß der Bauunternehmer vollen Ersatz aller dem Abtretungspflichtigen aus der Abtretung erwachsender Vermögensnachteile zu leisten hat. Es fragt sich demnach, welche Wertverminderung die Liegenschaft der Expropriatin dadurch erleide, daß die Schweiz. Centralbahngesellschaft mit ihrer Dammbaute die gesetzlichen Distanzen nicht einhält, sondern in einer Weise baut, daß die Expropriatin, sofern der Abtretungszwang nicht bestünde, es hindern könnte. Nicht aller Nachteil, der ihr thatsächlich durch die Dammbaute entsteht, ist somit in Betracht zu ziehen, sondern nur derjenige, der ihr durch die Nichteinhaltung der gesetzlichen Distanz erwächst. Zur Abwendung derjenigen Nachteile, die ihrer Liegenschaft entstünden durch eine in gesetzlicher Distanz errichtete Dammbaute, oder durch Errichtung von Häusern in der gesetzlichen Entfernung, steht der Expropriatin ein Recht nicht zu, und es wird daher das Maß der ihr gebührenden Entschädigung bestimmt durch die Differenz der Nachteile infolge der Dammbaute, wie sie thatsächlich, in Verletzung ihrer Legalservitut errichtet worden ist, und den Nachteilen, die ihrer Liegenschaft durch Bauten entstehen könnten, welche die gesetzliche Distanz innehalten. Immerhin darf bei dieser Vergleichung nicht von der denkbar ungünstigsten Möglichkeit ausgegangen werden; es kann sich vielmehr dabei billigerweise nur um solche Annahmen handeln, die nach den konkreten Verhältnissen im Bereiche der Wahrscheinlichkeit sich befinden. Hievon sind denn auch die Experten ausgegangen, indem sie die der Liegenschaft der Expropriatin durch die Dammbaute der Schweiz. Centralbahngesellschaft entstehenden Nachteile mit denjenigen verglichen haben, welche derselben durch die Errichtung von Wohnhäusern oder einer Dammbaute in gleichen Dimensionen wie die wirklich erstellte, aber in gesetzlicher Distanz erwachsen würden. Das Expertengutachten beruht also auf durchaus richtiger Auffassung der für die Bemessung des zu leistenden

Ersatzes maßgebenden Grundsätze. Inwieweit nun aber, in Berücksichtigung dieser Grundsätze eine Schädigung thatsächlich als vorhanden anzunehmen sei, ist vorwiegend Sache der sachmännischen Beurteilung, und es liegt für das Bundesgericht keine Veranlassung vor, in Bezug auf diese Frage dem auf die Expertise sich gründenden Antrag der Instruktionskommission nicht zuzustimmen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Urteilsantrag wird zum Urteil erhoben.

172. Urteil vom 15. Dezember 1896 in Sachen
Holzer gegen Centralbahn.

A. Jakob Holzer in Moosseedorf besitzt ein in der Nähe der schweizerischen Centralbahn gelegenes mit Schindelbach bedecktes Gebäude. Er behauptet, dieses Gebäude sei seit einigen Jahren, seit nämlich die schweizerische Centralbahn stärkere Lokomotiven verwende, durch Funkenwurf in hohem Maße gefährdet, und diese Gefahr sei noch dadurch vermehrt worden, daß die S.-E.-B. zwischen dem bereits bestehenden Geleise und seinem Hause eine zweite Geleiseanlage erstellt habe. Mit Zuschrift vom 12. Januar 1895 verlangte er von der Schweiz. Centralbahngesellschaft Abhülfe gegen die Feuerzgefahr. Die Bahngesellschaft bestritt jede rechtliche Verpflichtung, zur Beseitigung des bestehenden Zustandes beizutragen, da seit der Verwendung der Funkenfänger bei ihren Maschinen die Gefährdung bedeutend geringer geworden sei als früher, und zudem, da das Haus schon vor dem Bahnbau bestanden habe, eine bezügliche Reklamation bei der Planaufgabe hätte gemacht werden sollen. Immerhin anerbot sie dem Holzer, wenn er die Schindelbedachung durch harte Bedachung ersetze, an die daherigen Kosten einen Beitrag von 500 Fr. zu leisten. Eine gütliche Verständigung konnte nicht erzielt werden. Holzer wandte sich nun an das eidgenössische Eisenbahndepartement mit dem Gesuch, die schweizerische Centralbahn anzuweisen, auf ihre Kosten

den angegebenen gefährlichen Zustand zu beseitigen. Das Eisenbahndepartement erklärte jedoch, es sei nicht kompetent, um in dieser Angelegenheit die gewünschten Maßnahmen zu treffen. Hierauf stellte Holzer beim Präsidenten der Schatzungskommission das Gesuch um Anordnung des Schätzungsverfahrens. Am 5. Dezember 1895 beschloß jedoch die Schatzungskommission, es sei diesem Gesuche nicht zu entsprechen; denn nach Art. 10 des Reglementes zum Expropriationsgesetz vom 22. April 1854 könne die Schatzungskommission nur in Funktion treten, wenn sie von der Bahngesellschaft einberufen werde; so lange daher seitens der letztern ein bezügliches Gesuch nicht vorliege, könne sie sich mit der Angelegenheit nicht befassen. Schon am 25. November 1895 hatte sich Holzer neuerdings an das Eisenbahndepartement gewendet und dasselbe ersucht, der Schatzungskommission aufzugeben, sich auf sein Begehren einzulassen, indem er sich sonst einer Rechtsverweigerung gegenüber befinde. Das Departement erklärte sich zum Erlaß einer entsprechenden Verfügung inkompetent, da die Schatzungskommission nach Art. 28 des Expropriationsgesetzes vom 1. Mai 1850 ausschließlich unter der Herrschaft des Bundesgerichtes und nicht des Bundesrates stehe, Beschwerden gegen Rechtsverweigerungen daher, gleichgültig, ob sie in einem Beschluß der Schatzungskommission, oder nur in einer abweisenden Verfügung des Präsidenten derselben liegen mögen, vor dem Bundesgericht anzubringen seien, welches nach Art. 55 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege zu deren Beurteilung ausschließlich zuständig sei. Mit Eingabe vom 28. Februar 1896 erhob nunmehr Holzer beim Bundesgericht gegenüber dem erwähnten Beschluß der Schatzungskommission Beschwerde und stellte den Antrag, das Bundesgericht wolle der Schatzungskommission die Weisung erteilen, seine Sache zu behandeln. Zur Begründung dieser Beschwerde wird im wesentlichen ausgeführt: Die Klage Holzers beziehe sich, wie auch das Eisenbahndepartement und die Schatzungskommission annehmen, auf einen Uebelstand, dessen Hebung gemäß Art. 7 des Expropriationsgesetzes dem Unternehmer eines öffentlichen Werkes aufgelegt werde. Welche Vorkehrungen hierzu nötig seien, habe die Schatzungskommission zu bestimmen. Für das einzuschlagende Verfahren

gelten die Art. 17 u. ff. des citierten Bundesgesetzes. Liege aber unzweifelhaft ein nach den Vorschriften des Expropriationsgesetzes zu behandelnder Streitfall vor, so habe die Schatzungskommission sich auch auf Antrag des Expropriaten mit der Sache zu befassen; denn bei anderer Auffassung würde es vom Ermessen der Unternehmung abhängen, den bedrohten Eigentümer rechtlos zu machen. Holzer sei also berechtigt, die Vornahme des Verfahrens behufs Ausmittlung der ihm zu leistenden Entschädigung zu verlangen, und es enthalte daher der Beschluß der Schatzungskommission vom 5. Dezember 1895 eine Rechtsverweigerung, gegen welche dem Kläger das Recht der Beschwerdeführung an das Bundesgericht zustehet. Hierbei könne es sich fragen, ob die Beschwerde verspätet sei. Es werde anerkannt, daß mehr als 30 Tage verstrichen seien, seit Beschwerdeführer vom Entscheide der Schatzungskommission Kenntnis erhalten habe, allein es liege hier nicht der in Art. 35 des eidg. Ex.-Gesetzes vorgesehene Fall vor; dieser Artikel treffe nur zu, wenn die Kommission einen materiellen Entscheid in der Sache selbst ausgefällt habe, hier aber handle es sich einzig um die Frage, ob die Schatzungskommission verpflichtet sei, eine bei ihr anhängig gemachte Streitsache zu behandeln.

B. In ihrer Bernehmlassung verweist die Schatzungskommission auf die in ihrem Entscheid enthaltene Begründung, wo ausgeführt sei, daß der Beschwerdeführer durch denselben nicht rechtlos gestellt sei, indem der Bundesrat oder das Bundesgericht die Bahngesellschaft anhalten könne, das Expropriationsverfahren eintreten zu lassen.

C. Die schweizerische Centralbahn stellte der Beschwerde in erster Linie die Einrede der Verspätung entgegen, unter Berufung auf Art. 35 des Expropriationsgesetzes und das eigene Zugeständnis des Beschwerdeführers, daß er die daselbst vorgeschriebene 30tägige Frist nicht eingehalten habe. Eventuell machte die Bahngesellschaft geltend, ein Fall des Expropriationsgesetzes liege nicht vor, weil die Periode der Expropriation und des Baues, für welche das Expropriationsgesetz allein Anwendung finden könne, längst beendet sei, und es sei daher vielmehr Sache der ordentlichen Gerichte, über etwaige Schädigungen aus Junkenwurf zu

urteilen. Ferner könne die Schatzungskommission überhaupt nicht auf anderem Wege zusammentreten, als auf Begehren der Bahngesellschaft, eventuell auf einen bezüglichen Entscheid des Bundesrates hin. Das Bundesgericht habe über den Zusammentritt der Schatzungskommission nicht zu verfügen. Das Bundesgericht sei allerdings Aufsichtsbehörde über die Schatzungskommissionen, aber nur von dem Momente an, da sie regelrecht mit einer Angelegenheit sich zu befassen beginnen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Der Einwand der schweizerischen Centralbahngesellschaft, daß die Beschwerde verspätet sei, ist unbegründet. Es ist zwar richtig, und wird vom Beschwerdeführer selbst ausdrücklich zugestanden, daß die Beschwerde erst nach dreißig Tagen seit der erhaltenen Mitteilung der angefochtenen Schlußnahme der Schatzungskommission eingereicht worden ist; allein Art. 35 des Expr.-Gesetzes, auf welchen sich die Bahngesellschaft beruft, findet im vorliegenden Falle keine Anwendung. Diese Gesetzesbestimmung regelt lediglich die Frist für Beschwerden gegen materielle Entscheidungen, welche von der Schatzungskommission in Ausführung von Art. 26 desselben Gesetzes getroffen werden, und um eine solche Entscheidung handelt es sich vorliegend nicht. Die Beschwerde geht nicht dahin, daß die Schatzungskommission einen unrichtigen materiellen Entscheid gefaßt habe, sondern daß sie sich weigere, überhaupt in die materielle Behandlung der Sache einzutreten. Auf derartige Beschwerden trifft Art. 35 des Expr.-Gesetzes nicht zu, und ist im Gesetze eine Frist, binnen welcher sie eingereicht werden müssen, überhaupt nicht vorgeschrieben. Die Beschwerde erscheint daher nicht als verspätet.

2. Dagegen kann auf dieselbe mangels Kompetenz des Bundesgerichts nicht eingetreten werden. Da es sich, wie bemerkt, um eine Beschwerde im Sinne des Art. 35 Expr.-Ges. nicht handelt, kann sich nur noch fragen, ob das Bundesgericht kraft des ihm in Art. 28 Expr.-Ges. über die Amtsführung der Schatzungskommissionen übertragenen allgemeinen Aufsichtsrechtes zur Behandlung dieser Beschwerde kompetent sei. Dieß wäre dann der Fall, wenn die Beschwerde dahin ginge, daß die Schatzungskommission sich der Erfüllung der ihr übertragenen Aufgabe weigere,

oder dieselbe nur unvollständig ausführe. Hier steht jedoch in Frage, ob die Schatzungskommission überhaupt befugt sei, in Funktion zu treten, m. a. W. es handelt sich nicht um eine Beschwerde in Betreff der Durchführung des Schatzungsverfahrens, sondern der Einleitung desselben. Bezüglich der Einleitung des Expropriationsverfahrens ist aber, wie das Bundesgericht wiederholt ausgeführt hat, nicht das Bundesgericht, sondern der Bundesrat kompetent (s. Amtl. Sammlg. der bundesger. Entsch., Bd. XVII, S. 637, E. 1).

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Auf die Beschwerde wird wegen Inkompetenz des Bundesgerichts nicht eingetreten.

III. Organisation der Bundesrechtspflege.

Organisation judiciaire fédérale.

173. *Arrêt du 2 octobre 1896 dans la cause Bron contre Laiterie du Tronchet.*

Dans la commune de Grandvaux, il existe depuis de nombreuses années une association, connue tantôt sous le nom de Société de la laiterie, tantôt sous celui de Société de fromagerie du Tronchet. Sa fondation paraît remonter au mois de février 1858; c'est du moins à cette époque qu'elle adoptait un règlement qu'elle déclarait devoir rester en vigueur jusqu'au 14 mai 1868. A l'approche de cette échéance, l'association décidait de proroger de 14 années le temps de sa durée et adoptait des statuts révisés. Au nombre des sociétaires qui y apposèrent leur signature figure Rodolphe Bron, père du recourant, qui à cette époque exploitait le domaine de la Blondettaz, propriété de sa femme.

La dame Bron étant décédée le 25 février 1873, la propriété du domaine passa par droit de succession à son fils